

Diagnosetests

Beitrag von „Schmeili“ vom 6. Juni 2019 22:55

Zitat von Plattenspieler

In etwa wie bei uns (siehe mein Beitrag).

Sonderpädagogischer Förderbedarf heißt aber nicht zwangsläufig lernziendifferente Beschulung, sondern nur in den Förderschwerpunkten Lernen und Geistige Entwicklung (Hessisches Schulgesetz § 50).

Für welches von beiden brauchst du jetzt das Einverständnis der Eltern? Für die Überprüfung auf Sonderpäd. Förderbedarf m. E. nicht (Hessisches Schulgesetz § 54).

Ah, ok. Bisher hatten wir nur die Fälle mit Schwerpunkt Lernen. Laut unserer Schulleitung und unserem BFZ für beides!